Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 9 (1923)

Heft: 46

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der fatholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Bädagogischen Blätter" 30. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66 Inseratenannahme, Drud und Bersand durch: Graphische Anstalt Dito Balter A.G., Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule: "Boltsschule". "Mittelschule". "Die Lehrerin"

Abounements-Jahrespeeis Ir. 10.—, bet ber Post bestellt Ir. 10.20 (Ched Vb 22) Ausland Bortoguschlag Insertionspreis: Nach Spezialtaris.

Inhalt: Die rechtliche Stellung des st. gallischen Lehrers. — Ein wahrer Schulmann im Priestergewand. — Un die Bäter und Mütter, Lehrer und Erzieher der katholischen Jugend! — Schulnachrichten. — Büchersichau. — Beilage: Die Lehrerin Nr. 11.

Die rechtliche Stellung des st. gallischen Lehrers.

(:=Rorr.)

An letzter Präsidentenkonferenz des st. gallischen kantonalen Lehrervereins sprach Herr Präsident Lumpert in längern, interessanten Aussührungen über die rechtliche Stellung des st. gallischen Lehrers. Da der ganze Fragenkompler mehr nur internen Charakter hatte, so schwiegen sich die politischen Blätter über den Inhalt des Referates aus. Die Sache ist aber für die st. gallischen Lehrer in der beutigen Zeit eine so wichtige, daß es wohl angezeigt erscheint, in unserem Fachblatte etwas näher darauf einzugehen. Aber auch Lehrer anderer Kantone dürften vielleicht in den Aussührungen ein Spiegelbild ähnlicher Nöte und Anliegen in ihren Kantonen sinden.

Den ersten Anstoß dazu, die rechtliche Stellung unserer Lehrerschaft etwas genauer zu beleuchten, gab schon vor Iahren die Schulgemeinde Eichberg. Troß der bei jeder Gelegenheit betonten "lebens-länglichen Anstellungsdauer" des st. gallischen Leh-rers ging die eben genannte Gemeinde Eichberg darauf los, infolge eingetretener Reduktion der Schülerzahl einen Lehrer zu enklassen. Dank der Ausmerksamkeit der Kommission K. L. B., welche den Borfall genau verfolgte, war es möglich, den so um seine Lebensstellung gekommenen Lehrer so fort wieder anderswo zu plazieren.

Immerhin gab der Fall zu denken und schon damals holte die Kommission rechtliche Gutachten von gewiegten kantonalen und außerkantonalen Iuristen ein. Die Beantwortung der Rechtsfrage führte ohne weiteres zu einem Vergleiche der Anstellungsbedingungen eines st. gall. Lehrers mit denjenigen des Kollegen eines andern Kantons, in welchem er sich einer periodischen Wiederwahl zu

unterziehen hat. Wir geben bier gerne zu, daß der heutige Modus, nach welchem ein ft. gall. Lehrer nach zwei Jahren des Provisoriums auf unbestimmte Zeit, sagen wir auf Lebensbauer, gewählt ist, vieles für sich hat, nicht bloß für den Lehrer, sondern auch für die Gemeinden. Die politischtonfessionell, wirtschaftlich und völkisch so verschieden geftalteten Berhältniffe unferes Rantons mußten noch weit mehr als im Kt. Zürich oder anderswo bei Wiederwahlen zu ftändigen Beunruhigungen und ju Störungen einer gedeihlichen Schularbeit führen. Ein Mittel, einen bei ber Bevölkerung unpopulär gewordenen Lehrer trot "lebenslänglicher Anstellungsdauer" doch von seiner Stelle zu ent= . fernen, murde durch Urt. 64 bes Erziehungsgesetzes in ben Machtbereich ber Gemeinde gelegt.

Er lautet: Wenn der Schulrat oder der dritte Teil der Schulgenossen die Entlassung eines Lehrers von seiner Stelle verlangen, so ist dem Erziehungsrat davon Kenntnis zu geben, welcher den Bersuch einer Verständigung veranstalten wird. Kann die Verständigung nicht erzielt werden, so ist das Verlangen an die Schulgemeinde zu bringen, welche über Entlassung oder Beibehaltung des Lehrers abzustimmen hat.

Dieses verhältnismäßig leichte Mittel in der Hand der Gemeinden, wo man nicht einmal nach Gründen der Abberufung fragt, durfte wohl als Ersat für die periodische Wiederwahl gelten und hat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes — 1862 — bis heute auch genügt.

Der periodisch wiedergewählte Lehrer steht beim Stellenverluste in finanzieller Beziehung besser da, als der st. gallische. Letzterer kann jederzeit ab-